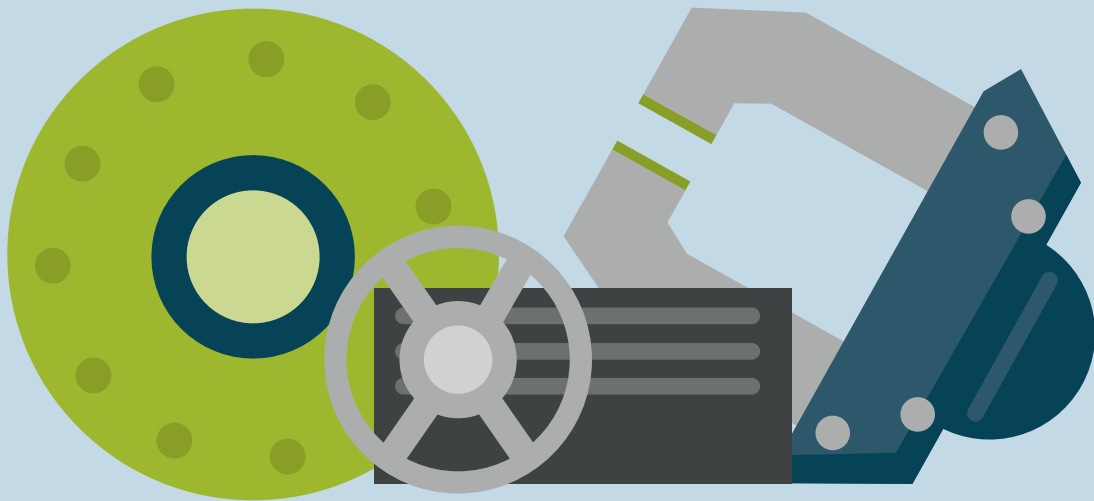


# EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 10 | 2026



## 3 Vorausschauend handeln

Strukturieren Sie Ihre Informationskanäle jetzt völlig neu, damit Sie globale politische Krisen rechtzeitig kommen sehen

## 4 Prozessoptimierung

Optimieren Sie Ihre Lieferprozesse, um Ihre Güter schneller und sicherer auf den Weg zu bringen. Ihre Kunden werden es Ihnen danken!

### TOP-THEMA

## 5 Dual-Use-Güter

Prüfen Sie, welche technischen Unterstützungsleistungen Sie nach Art. 8 der Dual-Use-VO genehmigen müssen

## 10 Kennen Sie die PPWR (EU) 2025/40?

Was die neue Verpackungsverordnung für Ihr Unternehmen bedeutet – auch außenwirtschaftlich

## EDITORIAL



**Holger Schmidbaur**

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

## Kontrollieren Sie technisches Wissen und sichern Sie Haftungsfallen

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie heute bereits geprüft, welches Wissen Ihr Haus verlässt? Oft konzentrieren wir uns nur auf Paletten und Container, doch die Gefahr lauert im Detail. Wenn Ihre Techniker weltweit beraten oder digital unterstützen, greift Art. 8 der EU-Dual-Use-Verordnung massiv ein.

Ich beobachte immer wieder, wie Unternehmen stolpern, weil sie Dienstleistungen und Know-how unterschätzen. Es reicht nicht, Waren zu klassifizieren – Sie müssen verstehen, wie Informationen fließen. Ob Remote-Zugriff oder Vor-Ort-Schulung: Sobald Sie spezifisches Wissen teilen, stehen Sie in der Verantwortung. In dieser Ausgabe erfahren Sie, wie Sie interne Meldekette zwischen Vertrieb und Technik knüpfen. Wir zeigen Ihnen, warum Sie jetzt handeln sollten, damit Behörden Sie nicht überraschen. Beziehen Sie andere Abteilungen ein, sensibilisieren Sie Ihr ganzes Unternehmen für „rote Flaggen“ und dokumentieren Sie Ausnahmen lückenlos. Nur wer proaktiv steuert, schützt das eigene Unternehmen effektiv vor Sanktionen. Tauchen Sie ein in die komplexe Welt der technischen Unterstützung und sichern Sie Ihren Erfolg rechtlich ab.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,  
Chefredakteur

## INHALTSVERZEICHNIS

### NEWS ..... 3

- ☐ Strukturieren Sie Ihre Informationskanäle jetzt völlig neu, damit Sie globale politische Krisen rechtzeitig kommen sehen

### ..... 4

- ☐ So optimieren Sie Ihre Prozesse, um Ihre Lieferungen schneller und sicherer auf den Weg zu bringen

### TOP-THEMA ..... 5

- ☐ Prüfen Sie, welche technischen Unterstützungsleistungen Sie nach Art. 8 der Dual-Use-VO genehmigen müssen

### ARBEITSHILFE ..... 8

- ☐ Übersicht: Ihre 5 To-dos für die praktische Abwicklung technischer Unterstützung nach Art. 8 Dual-Use-VO

### LESERFRAGEN ..... 9

- ☐ Gefahr aus Fernost: Was sollen wir tun, wenn der chinesische Stammlieferant plötzlich auf der US-Unverified List landet?

### GASTBEITRAG ..... 10

- ☐ PPWR (EU) 2025/40:  
Was die neue Verpackungsverordnung für Ihr Unternehmen bedeutet – auch außenwirtschaftlich

### KURZMELDUNGEN ..... 12

- ☐ Neue US-Exportregeln:  
Passen Sie Ihre Lieferketten und internen Prozesse an die neuen Vorgaben der USA an

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter  
[www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

**NEWS**

# Strukturieren Sie Ihre Informationskanäle jetzt völlig neu, damit Sie globale politische Krisen rechtzeitig kommen sehen

Warten Sie nicht länger ab, sondern handeln Sie sofort aktiv, weil geopolitische Umbrüche Ihren Arbeitsalltag massiv verändern und tradierte Prozesse sprengen. Im Folgenden erklären wir Ihnen, wie Sie Quellen gewinnbringend filtern, Risiken schneller erkennen und Ihre Lieferketten effektiv schützen, damit Sie trotz ständiger Unruhe jederzeit rechtssicher und profitabel agieren.

Früher reichte es aus, gelegentlich die Amtsblätter der EU-Kommission zu sichten oder auf jährliche Anpassungen der Ausfuhrliste zu warten. Diese Zeiten gehören der Vergangenheit an. Heute gleicht die Arbeit in der Exportkontrolle einem Sprint auf einem Minenfeld, das sich ständig verschiebt. Geopolitik wirkt wie ein Katalysator, der regulatorische Anpassungen in einer Geschwindigkeit erzwingt, die wir bisher nicht kannten.

Wenn Sie sich nur auf klassische Behördenmitteilungen verlassen, erfahren Sie von Verboten erst, wenn diese bereits in Kraft getreten sind. Um vorausschauend zu handeln, müssen Sie lernen, die Botschaften der globalen Machthaber zu lesen. Das bedeutet auch, Plattformen wie „Truth Social“ oder spezialisierte US-Newsletter zu nutzen, um Stimmungen einzufangen, bevor sie in Gesetze gegossen werden.

## Reagieren Sie sofort auf nächtliche Umbrüche und sichern Sie Ihre Marge

Die Auswirkungen dieser neuen Dynamik sind in der Praxis brutal. Was gestern noch ein Routinegeschäft war, kann heute bereits ein „No-Go“ sein. Wenn Handelsbeschränkungen über Nacht entstehen, schmelzen kalkulierte Gewinnmargen schneller als Speiseeis in der prallen Sommersonne. Plötzliche Zölle oder Sanktionen verteuern Vormaterialien oder schneiden Absatzmärkte komplett ab.

Für Sie als Zoll- oder Exportkontrollbeauftragte bedeutet das: Ihre Flexibilität ist die neue Überlebensstrategie. Sie müssen in der Lage sein, die gesamte Lieferkette fast über Nacht anzupassen. Die Fähigkeit, politische Signale frühzeitig zu deuten, entscheidet darüber, ob Ihr Unternehmen agiert oder nur noch unter hohem Kostendruck reagiert.

## Vernetzen Sie alle Abteilungen und weisen Sie Verantwortlichkeiten zu

Exportkontrolle ist kein isoliertes Silo mehr; sie ist das Nervenzentrum der Unternehmenssicherheit. Bewahren Sie einen kühlen Kopf und ordnen Sie neue Meldungen zunächst sachlich ein, bevor Sie reagieren. Nicht jede aufgeregte Nachricht, jeder Kommentar oder jeder Post auf Plattformen wie Truth Social entspricht den tatsächlichen Fakten – und vieles relativiert sich, so-

bald die offiziellen Informationen vorliegen. Struktur, Ruhe und ein klarer Prozess sind in solchen Momenten Ihr stärkstes Werkzeug. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen Sie andere Fachbereiche aktiv einbinden und in die Pflicht nehmen:

- 🌐 **Einkauf:** Diese Abteilung muss alternative Lieferquellen (Dual-Sourcing) erschließen, sobald politische Spannungen in einer Region zunehmen. Der Einkauf muss zudem Klauseln in Verträge aufnehmen, die kurzfristige Ausstiege bei Sanktionen ermöglichen.
- 🌐 **Vertrieb:** Die Sales-Teams müssen sensibilisiert werden, keine Zusagen in politisch instabilen Regionen zu machen, ohne vorherige Prüfung durch Ihre Fachabteilung. Sie tragen die Verantwortung für die Endverbleibs-Aufklärung.
- 🌐 **Logistik:** Hier müssen Routen flexibel geplant werden, um Embargo-Zonen oder Krisengebiete kurzfristig zu umfahren.
- 🌐 **Geschäftsführung:** Das Management muss die Ressourcen für moderne Monitoring-Tools (RSS-Feeds, KI-basierte Frühwarnsysteme) bereitstellen und die Exportkontrolle als strategischen Berater begreifen.

Die Geopolitik hat die Exportkontrolle auf „Steroide“ gesetzt. Die Dynamik internationaler Konflikte, Sanktionen und Ad-hoc-Regulierungen zwingt Unternehmen dazu, schneller, breiter und strategischer zu denken als je zuvor. Nur wer seine Informationsbeschaffung konsequent diversifiziert, verschiedene Quellen miteinander abgleicht und Entwicklungen nicht isoliert, sondern im globalen Kontext bewertet, kann fundierte Entscheidungen treffen. Es reicht längst nicht mehr aus, sich ausschließlich auf Gesetzestexte oder behördliche Veröffentlichungen zu stützen – entscheidend ist der Blick über den Tellerrand, das frühzeitige Erkennen geopolitischer Muster und das aktive Einbinden aller relevanten Unternehmensbereiche. Gleichzeitig müssen interne Strukturen neu geordnet werden: Exportkontrolle, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Recht und Management müssen enger zusammenarbeiten, Informationen teilen und Risiken gemeinsam bewerten. Nur ein vernetzter Ansatz ermöglicht es, in diesem volatilen Umfeld handlungsfähig zu bleiben. Bleiben Sie wachsam mit professioneller Distanz – und vor allem: Bewahren Sie Ruhe, prüfen Sie die Fakten sorgfältig und bleiben Sie flexibel genug, um auf neue Entwicklungen schnell und rechtssicher reagieren zu können.

Autor: Holger Schmidbaur

# So optimieren Sie Ihre Prozesse, um Ihre Lieferungen schneller und sicherer auf den Weg zu bringen

Wer heute exportiert, muss schnell liefern, damit Kunden zufrieden bleiben und Waren pünktlich ankommen, obwohl Zeitdruck oft die Sicherheit von Handlungen gefährdet. Ich möchte Ihnen zeigen, wie Sie Ihre Prozesse beschleunigen, indem Sie Schnittstellen optimieren, korrekt kommunizieren und Verantwortung übernehmen. Das ist wichtig, damit entscheidende Prüfprozesse Ihr Unternehmen nicht blockieren, sondern effektiv schützen.

Oft scheitert der schnelle Versand nicht am Willen der Beteiligten, sondern an der Qualität der bereitgestellten Informationen. Wenn HS-Codes fehlen, Ursprungsangaben nicht vorliegen oder Preise unklar bleiben, lässt sich kein rechtssicheres Dokument erstellen.

Exportkontrolle ist kein Vorgang, den man per Knopfdruck erledigt. Es handelt sich um ein komplexes Ineinandergreifen technischer und rechtlicher Parameter. Wenn die Exportabteilung erst kurz vor der Verladung erfährt, dass Dokumente fehlen, entsteht Stress, der zu Fehlern verleitet. Diese Fehler sind es, die bei einer Außenwirtschaftsprüfung teuer werden.

## Prüfen Sie Sanktionslisten lückenlos, auch wenn Kunden drängen und Termine näher rücken

Der Compliance-Check ist das Herzstück Ihrer Arbeit. Hier darf es keine Abkürzungen geben. Zeitdruck entbindet niemanden von der Pflicht, Embargos zu prüfen oder Endverbleibserklärungen einzuholen.

In der Praxis wird die Exportabteilung oft als „Flaschenhals“ wahrgenommen. Doch Sie sind die letzte Instanz, die das Unternehmen vor empfindlichen Bußgeldern oder dem Entzug von Vereinfachungen schützt. Wenn Sie „es kommt darauf an“ sagen, dann nicht, um zu bremsen, sondern um rechtliche Sicherheit zu garantieren.

## Binden Sie andere Abteilungen ein, damit alle gemeinsam Verantwortung für den Erfolg übernehmen

Damit der Export reibungslos funktioniert, müssen Sie die angrenzenden Fachbereiche in die Pflicht nehmen. Die Auswirkungen unsauberer Vorarbeit schlagen direkt auf die Lieferfähigkeit durch.

## Meine Handlungsempfehlungen für Ihre Zusammenarbeit

-  **Einkauf:** Diese Abteilung muss sicherstellen, dass Lieferanten-erklärungen bereits bei der Bestellung angefordert werden. Ohne diese Vorpapiere können Sie keine Präferenzkalkulation durchführen oder Ursprungszeugnisse bei der IHK beantragen.
-  **Vertrieb:** Die Kollegen müssen den Kunden frühzeitig kommunizieren, dass Dokumentenfreigaben Zeit benötigen. Korrekturschleifen in letzter Minute müssen die Ausnahme bleiben.
-  **IT/Stammdatenmanagement:** Es muss technisch sichergestellt sein, dass HS-Codes und zollrelevante Daten gepflegt sind, bevor ein Auftrag überhaupt in den Versand geht.

## Die Praxis zeigt: Exportkontrolle funktioniert nur als Teamleistung

Wenn Sie die anderen Abteilungen für die Notwendigkeit korrekter Daten sensibilisieren, wandelt sich Ihre Rolle vom vermeintlichen „Bremser“ zum strategischen Partner, der den Warenfluss absichert.



## FAZIT

Export bedeutet Verantwortung. Werden Sie aktiv, fordern Sie Informationen frühzeitig ein und verdeutlichen Sie die Konsequenzen von Nachlässigkeiten. Nur bei vollständigen Daten lassen sich Risiken realistisch bewerten und Fehler vermeiden. So stellen Sie sicher, dass das Unternehmen auch unter Zeitdruck rechtssicher, nachvollziehbar und ohne Compliance-Lücken agiert.

Autor: Holger Schmidbaur

**TOP-THEMA**

# Prüfen Sie, welche technischen Unterstützungsleistungen Sie nach Art. 8 der Dual-Use-VO genehmigen müssen

Sie als Exportkontrollbeauftragte müssen wissen, wann die Übermittlung von Know-how und Dienstleistungen für Dual-Use-Güter eine Genehmigung erfordert. Um Sanktionen zu vermeiden, müssen Sie verstehen, wie die erweiterte Pflicht zur Genehmigung technischer Unterstützung nach Art. 8 Dual-Use-VO funktioniert. Erfahren Sie, welche Maßnahmen Sie jetzt ergreifen und welche Abteilungen Sie einbinden müssen, um diese Regelung rechtskonform umzusetzen.



Die Verordnung (EU) 2021/821 zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) stellt klar, dass nicht nur die physische Ausfuhr von Gütern kontrolliert werden muss, sondern ebenso die immaterielle Weitergabe von technischem Know-how, Software oder Dienstleistungen.

Damit rückt die Verordnung all jene Unterstützungsleistungen in den Fokus, die häufig im Hintergrund stattfinden – etwa Schulungen, Remote-Zugriffe, technische Beratung oder die Bereitstellung von Dokumentationen.

Art. 8 definiert hierfür präzise Bedingungen und beschreibt, unter welchen Umständen technische Unterstützung genehmigungspflichtig wird, selbst wenn kein einziges physisches Teil das Unternehmen verlässt. Diese Regelung schließt eine wesentliche Lücke, die in der Praxis erhebliche Risiken bergen würde.

## KLASSISCHES BEISPIEL

Sie liefern eine komplexe Maschine ordnungsgemäß mit Genehmigung aus, übermitteln jedoch anschließend die Anleitung zur Inbetriebnahme, Wartung oder Fehlerbehebung unkontrolliert an einen kritischen Empfänger. Ohne Art. 8 Dual-Use-VO wäre diese Weitergabe nicht zwingend erfasst, obwohl sie dem Empfänger faktisch ermöglicht, die Maschine zu betreiben, zu modifizieren oder für sicherheitsrelevante Zwecke zu nutzen. Die Verordnung stellt daher sicher, dass auch solche immateriellen Transfers denselben Kontrollmechanismen unterliegen wie die physische Ausfuhr.

## Hier werden die Genehmigungen für technische Hilfe erforderlich

Art. 8 Dual-Use-VO differenziert klar zwischen 2 Hauptfällen, die eine Genehmigungspflicht für die technische Unterstützung von in Anhang I gelisteten Gütern auslösen können:

### Die zuständige Behörde weist Sie an, sofort eine Genehmigung zu beantragen

Die technische Unterstützung wird genehmigungspflichtig, sobald die zuständige nationale Behörde (in Deutschland das BAFA) Sie darüber unterrichtet hat, dass die betroffenen Dual-Use-Güter ganz oder teilweise für eine der kritischen Endverwendungen nach Art. 4 Abs. 1 Dual-Use-VO bestimmt sind oder sein können.

🌐 Maßnahme: Erhalten Sie eine solche Unterrichtung, dürfen Sie die technische Unterstützung erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung erbringen.

### Wissen Sie selbst, dass die technische Hilfe kritischen Zwecken dient, melden Sie dies

Ist Ihnen als Erbringer bekannt, dass die technische Unterstützung für in Anhang I gelistete Güter ganz oder teilweise für kritische Endverwendungen nach Art. 4 Abs. 1 Dual-Use-VO bestimmt ist, müssen Sie die zuständige Behörde umgehend unterrichten.

🌐 Maßnahme: In diesem Fall entscheidet die Behörde nach Ihrer Meldung, ob eine Genehmigungspflicht besteht. Hier greift die interne Wissenspflicht (Knowledge Rule).



## Diese Ausnahmen befreien Sie von Ihrer Genehmigungspflicht

Bevor Sie eine Genehmigung beantragen, prüfen Sie, ob eine der folgenden Ausnahmen greift, da diese die Genehmigungspflicht nach Abs. 1 und 2 explizit aufheben (Abs. 3).

- 🌐 **Ausnahmen nach Anhang II (Buchstabe a):** Die Unterstützung wird für Personen oder in Länder erbracht, die in Anhang II Abschnitt A Teil 2 aufgeführt sind (z. B. Australien, Kanada, Japan, USA).
- 🌐 **Allgemein zugängliche Informationen (Buchstabe b):** Die Weitergabe erfolgt in Form von allgemein zugänglichen Informationen oder wissenschaftlicher Grundlagenforschung.
- 🌐 **Wartung und Reparatur (Buchstabe f):** Die Unterstützung ist das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur von Gütern, für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

| Aspekt                         | Konsequenz für die Praxis                                                                                                                             | Nutzwert                                                                           |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Erweiterter Kontrollgegenstand | Die Exportkontrolle muss <b>Dienstleistungsverträge, Schulungsunterlagen und Software-Support</b> ebenso prüfen wie physische Ausfuhren.              | Vollständige rechtliche Absicherung des gesamten Geschäftsprozesses.               |
| Wissenspflicht                 | Etablierung eines Prozesses zur internen Erfassung von „ <b>roten Flaggen</b> “ bei Aufträgen (z. B. unklare Endverwendung, auffällige Endverwender). | Vermeidung von Bußgeldern und strafrechtlicher Verfolgung durch proaktive Meldung. |
| Sorgfältige Dokumentation      | Die Nutzung einer Ausnahme (z. B. notwendige Reparatur gemäß Abs. 3 Buchst. f) muss <b>lückenlos</b> belegt werden können.                            | Rechtssicherheit im Fall einer behördlichen Prüfung.                               |

## Die Definition der technischen Unterstützung in der Dual-Use-Verordnung

Nach der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (General Technology Note, GTN) im Anhang I der Verordnung ist „Technologie“ definiert als besondere Informationen, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern erforderlich sind.

Technische Unterstützung umfasst demnach alle Formen von besonderer Information (Technologie) wie:

- 🌐 **Anweisungen:** Betriebsanleitungen, Spezifikationen, Baupläne.
- 🌐 **Schulung:** Personalschulungen, Know-how-Weitergabe in Workshops oder Seminaren.
- 🌐 **Dienstleistungen:** Beratung, Reparaturleistungen, Wartungsarbeiten (Instandsetzung) und die Erbringung technischer Daten.

Wichtig ist: Die Unterstützung kann in jeder Form stattfinden, sei es mündlich (z. B. Telefonsupport), schriftlich (z. B. E-Mails,

## Nationale Regelungen: Beachten Sie die erweiterte Sorgfaltspflicht

Einige Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, nutzen die Möglichkeit nach Abs. 5, um eine zusätzliche Genehmigungspflicht einzuführen. Diese greift, wenn Sie als Erbringer Grund zu der Annahme haben (Catch-all-Prinzip), dass die Güter für kritische Endverwendungen bestimmt sind oder sein können.

- 🌐 **Auswirkung:** Dies verschärft Ihre interne Sorgfaltspflicht. Es reicht nicht aus, nur auf die Unterrichtung der Behörde (Abs. 1) oder das definitive Wissen (Abs. 2) zu warten; Sie müssen präventiv handeln, wenn Anhaltspunkte vorliegen.

## Nutzen Sie die Auswirkungen für Ihren praktischen Alltag

Die Anwendung von Art. 8 Dual-Use-VO stellt für Ihr Unternehmen einen direkten Nutzwert dar, indem Sie rechtliche Risiken minimieren.

Dokumente), visuell (z. B. Videos) oder elektronisch (z. B. Downloads, Remote-Zugriff).

## Die Konkretisierung durch die Rechtsprechung

Aufgrund dieser breiten Definition mussten sowohl die Gerichte als auch die nationalen Vollzugsbehörden die Grenzen der technischen Unterstützung für die Praxis präzisieren. Unternehmen standen vor der Frage, wie weit der Begriff tatsächlich reicht und welche Formen von Wissenstransfer oder Hilfestellung unter die Genehmigungspflicht fallen. Die Kernfrage lautet daher häufig, welche Art von „Wissen“ oder „Hilfe“ so spezifisch und technisch relevant ist, dass sie als kontrollierte Unterstützung gilt – und ab welchem Punkt alltägliche Interaktionen oder rein organisatorische Hinweise nicht mehr erfasst werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Deutschland hat in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, dass die Kontrollpflicht weit über die Weitergabe von umfassenden, neuen Entwicklungsergebnissen hinausgeht. Erfasst werden auch tech-

nische Dienstleistungen, die unmittelbar zur Herstellung, zum Betrieb, zur Wartung oder zur Verwendung der kritischen Güter beitragen. Damit wird klargestellt, dass nicht nur hochkomplexe Forschungsdaten, sondern auch praxisnahe technische Unterstützung – etwa Fehleranalysen, Konfigurationshinweise oder Optimierungsschritte – genehmigungspflichtig sein können.

Besonders wichtig ist der Fokus auf die inhaltliche Spezifität: Nur Informationen, die so konkret sind, dass sie als besondere Information im Sinne der Güterliste (GTN) gelten und die Kontrollelemente in Anhang I erfüllen, lösen eine Genehmigungspflicht aus. Allgemeine, bereits publizierte oder frei zugängliche Informationen fallen in der Regel unter die Ausnahme des Art. 8 Abs. 3 Buchst. b Dual-Use-VO (allgemein zugängliche Informationen). Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen für triviale oder öffentlich bekannte Inhalte Genehmigungen einholen müssen.

Ein praxisnahes Beispiel ist der Remote-Zugriff: Die Einräumung eines temporären Fernzugriffs auf ein Steuerungssystem in einem Drittland, um eine Störung zu beheben, kann bereits als Erbringung technischer Unterstützung gewertet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zuge der Fehleranalyse oder Systemanpassung spezifische, sensible Technologie offengelegt wird, die dem Empfänger neue technische Fähigkeiten vermittelt.

Besondere Vorsicht ist bei Schulungen geboten. Die Gerichte haben wiederholt betont, dass Schulungen ein hohes Risiko bergen, weil sie typischerweise tiefgehendes technisches Wissen vermitteln. Schulen Sie das Personal eines Kunden im Ausland in der fortgeschrittenen Anwendung, Konfiguration oder Wartung eines gelisteten Geräts, liegt nahezu immer eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung vor. Gerade Trainingssituationen gelten als besonders kritisch, weil sie den Wissenstransfer strukturiert, zielgerichtet und nachhaltig ermöglichen.

### Wichtige Abgrenzung: Die Ausnahme für das Unabdingbare

Die Gerichtspraxis unterstreicht die Relevanz von Art. 8 Abs. 3 Buchst. f, der die Genehmigungspflicht für das unbedingt notwendige Minimum zur Wartung oder Reparatur von bereits genehmigt ausgeführten Gütern ausschließt.



#### MEIN TIPP

Wenn Sie technische Unterstützung leisten, müssen Sie stets nachweisen können, dass diese Unterstützung direkt und minimal zur Behebung eines konkreten, bereits autorisierten Produktmangels dient. Sobald Sie im Rahmen der Reparatur über das Mindestmaß hinaus optimieren, verbessern oder erweitern, fällt die Unterstützung wieder unter die Genehmigungspflicht.

### Ordnen Sie Ihre internen Prozesse neu an

Um Artikel 8 wirksam im Unternehmen zu implementieren, müssen Sie die folgenden Schritte einleiten und die relevanten Abteilungen einbinden:

#### Ihre Aufgabe als Exportbeauftragte – und damit als Hauptverantwortliche

1. Erstellen Sie einen Prüfprozess: Entwickeln Sie ein Prüfschema, das die Anwendbarkeit von Artikel 8 auf alle Arten von technischer Unterstützung (z. B. telefonischer Support, Vor-Ort-Wartung, Online-Zugriff auf technische Daten) abfragt.
2. Schaffen Sie Meldeketten: Definieren Sie klar, wie Mitarbeiter dem BAFA gemäß Absatz 2 melden, wenn ihnen kritische Endverwendungen bekannt werden.
3. Überwachen Sie die Lizenzen: Halten Sie fest, welche Ausfuhren bereits genehmigt wurden, um die Ausnahme für die minimale Wartung (Abs. 3 Buchst. f) korrekt anwenden zu können.

### Beziehen Sie Vertrieb und Einkauf mit ein

1. Aufgabe des Vertriebs: Schulen Sie den Vertrieb intensiv zur „Wissenspflicht“ (Knowledge Rule). Mitarbeiter müssen lernen, bei Vertragsverhandlungen kritische Indikatoren (Red Flags) zu erkennen (z. B. ungewöhnliche Zahlungsbedingungen, Bitten um Modifikationen, die auf militärische Nutzung hindeuten).
2. Interne Aufgabe: Diese Indikatoren müssen unmittelbar an die Exportkontrolle gemeldet werden.

### Die Aufgaben der Technik/des Engineerings (F&E)

1. Aufgabe der Technik: Prüfen Sie, welche technischen Informationen als allgemein zugänglich oder als Grundlagenforschung (Ausnahme nach Abs. 3 Buchst. b) gelten und welche als sensibles Know-how eingestuft werden müssen.
2. Interne Aufgabe: Der technische Bereich muss technische Datenblätter und Support-Protokolle so kennzeichnen, dass die Exportkontrolle sofort erkennt, wenn kritische Informationen an Dritte weitergegeben werden sollen.



#### FAZIT

Art. 8 Dual-Use-VO ist eine zentrale Säule der Exportkontrolle. Er regelt, dass Kontrollen auch die digitale Weitergabe von Know-how umfassen. Durch angepasste Prozesse, klare Meldeketten und geschulte Teams stellen Sie die Compliance sicher und vermeiden schwere Sanktionen.

Autor: Holger Schmidbaur



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen  
finden Sie auch unter  
[www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

# Übersicht: Ihre 5 To-dos für die praktische Abwicklung technischer Unterstützung nach Art. 8 Dual-Use-VO

Mit dieser Übersicht stellen Sie sicher, dass die Abwicklung technischer Unterstützung rechtssicher ist und bleibt.



## ÜBERSICHT: PRAKTISCHE ABWICKLUNG TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG (ART. 8 DUAL-USE-VO)



| Thema                                            | To-do                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klassifizierung und Inventur des „Immateriellen“ | <p>Bevor Support geleistet wird, muss klar sein, ob die zugrunde liegende Technologie kontrolliert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aktion:</b> Erstellen Sie eine Liste aller technischen Dienstleistungen (Schulungen, Remote-Support, Wartung).</li> <li><b>Beteiligte Abteilung:</b> Technik/F&amp;E (muss definieren, welche Daten „besonderes Wissen“ gemäß Anhang I enthalten).</li> <li><b>Anweisung:</b> Erstellung einer „<b>Technologie-Matrix</b>“, die festlegt, welche Dokumente/Schulungsinhalte als „allgemein zugänglich“ gelten und welche als „sensitives Know-how“ eingestuft sind.</li> </ul> |
| Implementierung des „Catch-all“-Prüfprozesses    | <p>Da die Genehmigungspflicht auch bei eigenem Wissen über kritische Endverwendungen greift (Abs. 2 und 5), muss ein Frühwarnsystem her.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aktion:</b> Integration einer Abfrage zu „Red Flags“ in den CRM- oder Auftragsprozess.</li> <li><b>Beteiligte Abteilung:</b> Vertrieb/Kundenservice (erster Kontaktpunkt zum Kunden).</li> <li><b>Anweisung:</b> <b>Arbeitsanweisung zur Kundenzielprüfung</b>, die Mitarbeiter verpflichtet, auffällige Kundenwünsche (z. B. ungewöhnliche Modifikationen) sofort der Exportkontrolle zu melden.</li> </ul>                                  |
| Prüfung der Privilegierung (Ausnahmen-Check)     | <p>Nicht jede Hilfe braucht eine neue Genehmigung. Die effiziente Nutzung von Ausnahmen spart Zeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aktion:</b> Prüfung, ob die Unterstützung das „unbedingt notwendige Minimum“ für bereits genehmigte Güter darstellt (Abs. 3f).</li> <li><b>Beteiligte Abteilung:</b> Exportkontrolle (Abgleich mit bestehenden Ausfuhrgenehmigungen).</li> <li><b>Anweisung:</b> <b>Verfahrensanweisung für Service-Techniker</b>, die genau definiert, bis zu welchem Punkt eine Reparatur „minimal“ ist und ab wann sie als genehmigungspflichtige „Optimierung“ gilt.</li> </ul>                |
| Digitale und physische Zugriffskontrollen        | <p>Die Übermittlung von Know-how erfolgt oft unbewusst über digitale Kanäle.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aktion:</b> Absicherung von Cloud-Speichern, Remote-Desktop-Verbindungen und E-Mail-Anhängen.</li> <li><b>Beteiligte Abteilung:</b> IT/Informationssicherheit.</li> <li><b>Anweisung:</b> <b>IT-Richtlinie für den Datentransfer</b>, die vorschreibt, dass technischer Support per Remote-Zugriff nur nach vorheriger Freigabe durch die Exportkontrolle (Release-Verfahren) erfolgen darf.</li> </ul>                                                                                                   |
| Dokumentation und Revisionssicherheit            | <p>Im Fall einer Betriebsprüfung durch das Zollkriminalamt oder das BAFA muss die Entscheidungsgrundlage vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aktion:</b> Lückenlose Protokollierung, warum eine Leistung genehmigungsfrei war oder welche Genehmigung genutzt wurde.</li> <li><b>Beteiligte Abteilung:</b> Exportkontrolle/Qualitätsmanagement.</li> <li><b>Anweisung:</b> <b>Archivierungsanweisung</b>, die festlegt, dass Support-Protokolle und Schulungunterlagen mindestens 10 Jahre revisionssicher und verknüpft mit dem jeweiligen Vorgang gespeichert werden.</li> </ul>                              |



**LESERFRAGEN**

# Gefahr aus Fernost: Was sollen wir tun, wenn der chinesische Stammlieferant plötzlich auf der US-Unverified List landet?

**FRAGE** Wir sind ein deutsches Maschinenbauunternehmen und beziehen seit Jahren wichtige Komponenten von einem festen Lieferanten aus China. Bei einem routinemäßigen Screening stellten wir nun fest: Unser Partner steht auf der Unverified List (UVL) des US-amerikanischen Bureau of Industry and Security (BIS). Das verunsichert uns massiv: Hat dieser US-Listungseintrag un-

mittelbare Auswirkungen auf unsere Importe nach Deutschland? Viel wichtiger noch: Dürfen wir weiterhin Ersatzteile oder Werkzeuge an diesen Lieferanten nach China exportieren? Wir setzen in unseren Produkten keine US-Komponenten ein, sorgen uns aber um die Reputation und mögliche Sanktionsrisiken. Wie müssen wir uns jetzt rechtlich und operativ verhalten?

**ANTWORT** **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Ihre Verunsicherung ist absolut nachvollziehbar. Die Dynamik im Handelskonflikt zwischen den USA und China führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in Grauzonen der Exportkontrolle geraten. Lassen Sie uns die Situation strukturiert analysieren.

## 1. Die rechtliche Einordnung: EU-Recht vs. US-Recht

Zunächst die gute Nachricht für Ihren Standort in Deutschland: Ein Eintrag auf der US-Unverified List (UVL) ist kein Embargo und keine Listung auf einer Finanzsanktionsliste wie der Specially Designated Nationals List (SDN-List).

*Völkerrechtliche Relevanz:* US-Recht entfaltet in Deutschland grundsätzlich keine unmittelbare Bindungswirkung, sofern kein Anknüpfungspunkt zu den USA besteht.

*Export aus Deutschland:* Da Sie nach eigener Angabe keine US-Waren (Güter, Software oder Technologie) einsetzen, sind Sie rechtlich primär an das deutsche Außenwirtschaftsrecht und die EU-Dual-Use-Verordnung gebunden. Ein UVL-Eintrag allein löst unter rein deutschem Recht kein Exportverbot aus. Sie dürfen also – aus rein europäischer Sicht – weiterhin an diesen Lieferanten liefern.

## 2. Das Risiko: US-Reexport-Sanktionen und der „Long Arm“

Auch wenn Sie aktuell keine US-Waren nutzen, signalisiert ein UVL-Treffer ein hohes Risiko für US-Reexport-Sanktionen. Die USA setzen die UVL ein, wenn sie die Endverwendung von US-Gütern vor Ort nicht prüfen konnten.

Ein Verstoß gegen US-Reexportbestimmungen (falls doch US-Anteile enthalten sind) kann drakonische Fol-

gen haben: von hohen Bußgeldern bis hin zum kompletten Ausschluss Ihres Unternehmens vom US-Markt („Denial Order“). Deshalb ist die lückenlose Verfolgung von US-Warenanteilen (De-minimis-Regel) so kritisch.

## 3. Auswirkungen auf die Praxis und Nutzwert für Sie

In der Praxis bedeutet die UVL-Listung Ihres Lieferanten eine erhöhte Compliance-Last. US-Unternehmen dürfen an diesen Lieferanten nur noch mit speziellen „UVL-Statements“ oder Lizenzen liefern.

Für Sie als deutschen Abnehmer kann dies bedeuten, dass die Lieferkette Ihres chinesischen Partners instabil wird. Wenn Ihr Lieferant für seine Produktion auf US-Technologie angewiesen ist, könnte er bald selbst nicht mehr lieferfähig sein.

## Meine Handlungsempfehlungen: Was Sie jetzt tun sollten

Um Haftungs- und Reputationsrisiken wirksam zu reduzieren, sollten Sie die beteiligten Bereiche eng abstimmen. Sie müssen die US-Wertanteile erneut und detailliert prüfen sowie eine verschärfte Endverbleibsprüfung durchführen, um potenzielle Sanktionsverstöße sicher auszuschließen. Ihre Einkaufsabteilung klärt parallel die Versorgungssicherheit mit dem chinesischen Lieferanten, bewertet dessen Stabilität und identifiziert vorsorglich Alternativquellen, um im Ernstfall ohne Unterbrechung lieferfähig zu bleiben. Die Rechtsabteilung analysiert die bestehenden Verträge auf Haftungsrisiken, mögliche Sonderkündigungsrechte und notwendige Anpassungen von Compliance-Klauseln, damit Ihr Unternehmen rechtlich belastbar aufgestellt ist. Ihre Geschäftsführung trifft letzten Endes die strategische Entscheidung.

**GASTBEITRAG**



**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

# PPWR (EU) 2025/40: Was die neue Verpackungsverordnung für Ihr Unternehmen bedeutet – auch außenwirtschaftlich

Verpackungen galten lange als Randthema der Produkt-Compliance. Mit der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) änderte sich das 2025 grundlegend: Im August 2026 endet die Übergangsfrist. Damit wird Verpackung zu einem regulierten Marktzugangs- und Compliance-Faktor – mit direkten Auswirkungen auf Import, Vertrieb und Lieferketten innerhalb der EU. Für Sie als Exportverantwortliche bedeutet das: Nicht nur Produkt und Zollabwicklung, sondern auch Material, Design, Rezyklatanteile und Dokumentation der Verpackung entscheiden künftig darüber, ob Waren rechtssicher in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen.



## DIE NEUE EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR): EIN KURZER ÜBERBLICK



| Thema                           | Einordnung & Praxisfolgen für Ihr Unternehmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtscharakter und Zeitplan    | Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) ist als <b>EU-Verordnung (VO (EU) 2025/40)</b> erlassen und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und beendet die bisherige nationale Fragmentierung. In Kraft getreten war sie am <b>11.2.2025</b> , die meisten Pflichten gelten ab <b>12.8.2026</b> . Für Sie bedeutet das: Nach Ablauf der Übergangsfristen tritt nationales Recht (z. B. VerpackG) zurück – die PPWR wird zur zentralen Compliance-Norm. |
| Wer ist betroffen?              | Betroffen sind <b>alle Wirtschaftsakteure</b> , die Verpackungen oder verpackte Waren in der EU in Verkehr bringen – unabhängig von Branche, Material oder Vertriebsmodell (inkl. E-Commerce). Besonders relevant für Sie: <b>Importeure aus Drittländern</b> tragen die volle Konformitäts- und Dokumentationsverantwortung. Damit wird Verpackungs-Compliance zu einem festen Bestandteil Ihrer Import- und Außenhandelsprozesse.                                                                                   |
| Zielrichtung der PPWR           | Die PPWR verfolgt 5 Kernziele: Abfallvermeidung, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendung, höhere Rezyklatanteile und EU-weit einheitliche Kennzeichnung. Für international tätige Unternehmen ist besonders wichtig: Die Verordnung schafft <b>einheitliche Marktzugangsbedingungen</b> innerhalb der EU – aber auch <b>neue Marktzutrittschürden</b> , wenn Verpackungen nicht konform sind.                                                                                                                            |
| Stoffbeschränkungen (Art. 5)    | Ab dem <b>12.8.2026</b> gelten PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontakt-Verpackungen. Für Sie als Importeur oder Exporteur bedeutet das: <b>Chemikalien-Compliance wird Teil der Lieferantenauswahl</b> . Fehlende Materialnachweise können dazu führen, dass Waren zwar zollrechtlich korrekt eingeführt wurden, aber <b>nicht verkehrsfähig</b> sind – mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken.                                                                                                                     |
| Design for Recycling (Art. 6)   | Ab dem <b>1.1.2030</b> dürfen nur noch recyclingfähige Verpackungen (Grade A–C) in Verkehr gebracht werden, ab 2038 nur noch A/B. Verpackungen werden damit faktisch zu <b>regulierten Produkten</b> . Außenwirtschaftlich relevant ist dies insbesondere bei <b>grenzüberschreitenden Lieferketten</b> : Nicht konforme Verpackungen können den Marktzugang in der EU vollständig blockieren.                                                                                                                        |
| Mindestrezyklatanteile (Art. 7) | Verbindliche Rezyklatquoten für Kunststoffverpackungen greifen ab 2030. Für international beschaffende Unternehmen bedeutet das: <b>Lieferketten-Risiken</b> (Verfügbarkeit, Qualität, Herkunftsnachweise) müssen frühzeitig adressiert werden. Fehlende Nachweise können zu Konformitätsverstößen führen – unabhängig davon, ob die Ware aus der EU oder einem Drittland stammt.                                                                                                                                     |

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überverpackung und Leerraum (Art. 10, 24)              | Ab 2030 gelten strenge Regeln zur Minimierung von Gewicht, Volumen und Leerraum – auch für Versandverpackungen. Gerade im <b>grenzüberschreitenden Online-Handel</b> ist dies kritisch: Verpackungen, die als „überflüssig“ gelten, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.                                                                                                                                                                                       |
| Kennzeichnung und digitale Informationen (Art. 12, 13) | Einheitliche EU-Kennzeichnungen sowie optionale <b>QR-Codes</b> (frühestens ab dem 12.8.2028) schaffen Transparenz. Außenwirtschaftlich relevant: Kennzeichnungspflichten müssen <b>EU-weit einheitlich</b> umgesetzt werden – nationale Sonderlösungen sind künftig unzulässig.                                                                                                                                                                                        |
| Konformitätsbewertung und Dokumentation (Art. 15 ff.)  | Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie PPWR-konform sind. Sie müssen eine <b>technische Dokumentation</b> , eine <b>EU-Konformitätserklärung</b> und entsprechende Nachweise vorhalten (5 bzw. 10 Jahre). Für Ihr Außenhandels-Compliance-System heißt das: Verpackungen sind künftig <b>compliance-pflichtige Produkte</b> – vergleichbar mit CE-regulierten Waren.                                                                              |
| Export- und außenwirtschaftsrechtliche Schnittstellen  | Die PPWR ist kein Exportkontrollrecht im engeren Sinne. Sie wirkt jedoch <b>mittelbar außenwirtschaftlich</b> , da nicht konforme Verpackungen den <b>Marktzugang in der EU verhindern</b> können – auch bei ansonsten genehmigungsfreien Waren. Für Sie als export- oder importorientiertes Unternehmen bedeutet das: Verpackungs-Compliance wird Teil Ihrer <b>Marktzulassungs- und Lieferketten-Compliance</b> , neben Zoll-, Sanktions- und Exportkontrollvorgaben. |
| Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)               | Ab 2027 gelten EU-weit harmonisierte Registrierungs- und Gebührenpflichten. Für international tätige Unternehmen wichtig: <b>Mehrfachregistrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten entfallen</b> , zugleich steigen die Anforderungen an Datenqualität und Nachweisführung.                                                                                                                                                                                          |
| Kurzfasit für die Praxis                               | Die PPWR ist seit Februar 2025 geltendes EU-Recht. Ab August 2026 wird Verpackung für Sie zu einem <b>strategischen Compliance-Thema</b> mit unmittelbaren Auswirkungen auf Import, Vertrieb und Marktzugang. Wer Verpackungs-, Zoll- und Außenwirtschafts-Compliance integriert denkt, reduziert Risiken – und sichert sich Wettbewerbsvorteile im EU-Binnenmarkt.                                                                                                     |

**Ausblick:** Das Bewusstsein für den Schutz der Umwelt steigt immer mehr und das schlägt sich auch in der Gesetzgebung nieder.

## Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,  
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,  
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und  
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem  
Expertennetzwerk:  
[www.zolex.de/expert](http://www.zolex.de/expert)



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an [redaktion@zolex.de](mailto:redaktion@zolex.de) Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

## KURZMELDUNGEN

# Neue US-Exportregeln: Passen Sie Ihre Lieferketten und internen Prozesse an die neuen Vorgaben der USA an

Das Handelsministerium der USA ändert die Regeln, damit Unternehmen wieder Hochleistungschips nach China liefern können – sofern sie sich der strengen Kontrollen unterwerfen.

Die US-Regierung hat am 8.12.2025 beschlossen, den Export von KI-Hochleistungschips wie Nvidia H200 oder AMD MI325X nach China unter strengen Auflagen wieder zuzulassen. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ersetzt dafür pauschale Ablehnungen durch eine Einzelfallprüfung. Ziel ist es, die technologische Führungsrolle der USA zu sichern und zugleich kontrollierten wirtschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Für Sie als deutsches Unternehmen bedeutet dies den Übergang von einer vollständigen Blockade zu einem komplexen Genehmigungsprozess.

## Erfüllen Sie die strengen Sicherheitsanforderungen für eine erfolgreiche Ausfuhrgenehmigung

Möchten Sie künftig Chips der neuesten Generation nach China liefern, müssen Sie 3 wesentliche Hürden nehmen, die das BIS im Rahmen der Lizenzprüfung detailliert abfragt:

1. Weisen Sie Produktionskapazitäten nach: Sie als Antragsteller müssen belegen, dass der Export nach China die Halbleiterkapazitäten, die US-Kunden zur Verfügung stehen, nicht schmälert. Es darf also keine Verknappung auf dem US-Heimatmarkt durch China-Geschäfte entstehen.
2. Prüfen Sie das Compliance-Systeme beim Empfänger: Der Käufer in China muss nachweislich robuste Export-Compliance-Verfahren implementiert haben. Dazu gehört insbesondere ein systematisches Screening der Endkunden („Know Your Customer“), um eine militärische Endverwendung auszuschließen.
3. Führen Sie Produkttests durch: Die Hardware muss in den USA durch unabhängige Dritte auf Leistung und Sicherheit getestet worden sein, bevor eine Freigabe erfolgt.

## Analysieren Sie die Auswirkungen auf Ihre tägliche Praxis und den Zoll

Obwohl die USA den Rahmen lockern, bleibt die Umsetzung schwierig. China blockiert teils Lieferungen oder verzögert sie stark. Exportkontrollbeauftragte müssen daher sowohl strenge

US-Vorgaben erfüllen als auch mögliche Störungen an der chinesischen Grenze einplanen. Der Aufwand für Nachweise gegenüber dem BIS steigt deutlich; ohne vollständige Lieferketten und Endverbleibsdokumentation werden Anträge früh abgelehnt.

## Integrieren Sie andere Fachabteilungen und setzen Sie diese konkreten Maßnahmen um

Die neuen Regeln erfordern von Ihnen eine enge Zusammenarbeit über die Exportkontrolle hinaus. Ich empfehle Ihnen folgende Schritte.

- 🌐 Einkauf und Logistik: Beauftragen Sie den Einkauf damit, die Verfügbarkeit von US-Kapazitäten schriftlich von Vorlieferanten bestätigen zu lassen. Die Logistik muss Ausweichpläne erstellen, falls der chinesische Zoll die Ware lagert oder zurückweist
- 🌐 Vertrieb und Key Account Management: Weisen Sie den Vertrieb an, umfassende Profile der chinesischen Kunden einzuholen. Es reicht nicht mehr aus, nur den direkten Käufer zu kennen – die gesamte Kundenstruktur des Empfängers muss transparent sein.
- 🌐 Rechtsabteilung: Lassen Sie die Endverbleibserklärungen (End-Use Statements) rechtlich prüfen und um Klauseln ergänzen, die den Käufer verpflichten, US-konforme Compliance-Standards einzuhalten und Audits zuzulassen.
- 🌐 IT und Technik: Stellen Sie sicher, dass technische Spezifikationen der Chips vorab mit den BIS-Listen abgeglichen werden, um die Identität zu vergleichbaren Produkten (H200/MI325X) zweifelsfrei festzustellen.

Die neue BIS-Lizenzpolitik eröffnet Chancen für eine Wiederbelebung des Chinageschäfts, erhöht jedoch Ihre Compliance-Anforderungen deutlich. Nur wenn Sie präzise Nachweise zu Kapazitäten und Kundenprüfungen liefern und zugleich politische Risiken in China berücksichtigen, können Sie langfristig bestehen. Die Exportkontrolle wird dabei stärker zum strategischen Kern im Unternehmen.

Autor: Holger Schmidbaur